

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 142 (1991)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wann ist eine Ufervegetation forstrechtlich Wald? ¹

Von Hans-Peter Jenni

FDK: 931:907.1

1. Diese Frage bereitet den Forstdiensten offensichtlich immer wieder Mühe und hat auch das Bundesgericht wiederholt beschäftigt. Dabei handelt es sich erst um die eine Seite der Medaille, stellt sich doch in der Praxis nicht nur die Frage, wann Ufervegetation Wald ist, sondern umgekehrt auch, wann Wald Ufervegetation ist.

Die erste Fragestellung ist von Bedeutung, wenn es um eine Waldfeststellung geht, die zweite, wenn die Vegetation beseitigt werden soll und dafür Ersatz zu leisten ist.

Doch wenden wir uns der ersten Frage zu:

2. Wann ist Ufervegetation forstrechtlich Wald?

- 2.1 Zunächst können wir festhalten, dass diese Frage gestützt auf die Forstgesetzgebung zu beantworten ist. Der oft zitierte Satz, der in Artikel 18 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes steht, wonach das «Waldareal durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt ist», gilt auch in bezug auf andere Gesetze, so hier in bezug auf das NHG.

Ufervegetation ist also dann Wald, wenn sie nach dem Waldbegriff in Artikel 1 der Forstpolizeiverordnung (FPoIV) Wald ist. Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) können wir hier beiseite lassen. Das scheint selbstverständlich!

- 2.2 Woher dann aber die immer wieder entstehende Unsicherheit? Sie kommt meines Erachtens daher, dass in Artikel 1 Absatz 2 FPoIV neben dem allgemeinen Waldbegriff insbesondere «Auenwälder» und «Ufergehölze» als Wald bezeichnet werden. Damit wird für den Ratsuchenden unterstellt, dass es sich um Bestockungen handelt, die gegenüber dem allgemeinen Waldbegriff etwas Besonderes darstellen.

Mit Ausnahme des Bezugs zum Gewässer (Auenwald) und des Hinweises auf das Ufer (Ufergehölz) enthalten die Begriffe indessen nichts, das nicht bereits vom allgemeinen Waldbegriff abgedeckt würde, und es fragt sich, ob es dieses Hinweises überhaupt bedarf.

Meine Auffassung ist *nein*, und sie wurde im Rechtsetzungsverfahren zum Waldgesetz trotz verschiedener Änderungsanträge bisher auch geteilt, warum?

¹ Referat, gehalten am 8. November 1990 in Neuenburg anlässlich eines Seminars von Kantonsoberförstern zu forstlichen Rechtsfragen.

2.3 Betrachten Sie einmal den Ablauf einer Waldfeststellung im Uferbereich. Der Forstpraktiker wird sie nicht anders angehen, als irgendeine beliebige Waldfeststellung: Er prüft, ob eine Bestockung mit Waldbäumen oder Waldsträuchern vorhanden ist, er bestimmt den Waldrand und stellt die Dimensionen und bei jungen Bestockungen gegebenenfalls das Alter fest. Sind die in den inzwischen vielerorts vorhandenen Waldfeststellungsrichtlinien festgelegten Mindestkriterien erfüllt, handelt es sich um Wald. Ob Ufervegetation oder nicht spielt dabei keine Rolle.

Stellt er dagegen fest, dass die Dimensionen der Bestockung als äusserliches Kennzeichen für die Qualifikation als Wald nicht ausreichen, zieht er die weiteren ihm zur Verfügung stehenden Kriterien bei, nämlich die Frage nach den Funktionen, die die Bestockung in besonderem Mass erfüllt. Gemeint sind nach der Praxis des Bundesgerichts die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen, wie sie im Entwurf zum Waldgesetz ausdrücklich genannt sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 2 Abs. 4 letzter Satz EWaG).

Auf solche besondere Funktionen weisen denn auch die Begriffe «Auenwald» und «Ufergehölz» in der FPoIV hin. Da indessen mit der Prüfung von Alter und Dimensionen auch die Frage nach der allgemeinen Erfüllung der Waldfunktionen beantwortet ist, muss eine Bestockung, die kleiner ist, als die Mindestmasse es erfordert, bestimmte Waldfunktionen *in besonderem Mass* erfüllen, um doch noch als Wald qualifiziert werden zu können. Diese besonderen Funktionen sind als Begründung zu nennen. In unserem Zusammenhang geht es vor allem um die Wohlfahrtsfunktion. Sie ist in der Botschaft des Bundesrates zum Waldgesetz (Seite 15) wie folgt umschrieben:

«Eine *Wohlfahrtsfunktion* erfüllt er (der Wald), wenn er durch seine Lage, seinen Aufbau, seine Bestockung und Gestaltung dem Menschen als Erholungsraum dient, aber auch wenn er durch seine Form die Landschaft prägt, ferner wenn er vor schädlichen Umwelteinflüssen, wie Lärm oder Immissionen schützt, Wasservorräte quantitativ wie qualitativ sichert und wildlebenden Tieren und einheimischen Pflanzen einen unersetzlichen Lebensraum schafft.»

2.4 Konkret zu beantworten ist also die Frage, ob die *in besonderem Mass* zu erfüllende Wohlfahrtsfunktion nicht gerade darin liegt, dass es sich um Ufervegetation im Sinne von Artikel 21 NHG handelt. Ich meine *nein*.

Zwar ist auch der Schutz der Ufervegetation ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, doch hat er dafür im NHG eine eigene Schutznorm erlassen, die unabhängig davon wirkt, ob die Vegetation nun die Gestalt eines Waldes angenommen hat oder nicht. Die Qualifikation «Ufervegetation» ist daher für sich allein nicht geeignet, einer Bestockung den Rechtscharakter von Wald zu verleihen.

Dazu bedarf es anderer besonderer Merkmale, die, auch wenn die Dimensionen der Bestockung nicht ausreichen, ihre besondere Funktion und damit ihren Charakter als Wald hervortreten lassen. Was solche Merkmale sein können, ist Ihnen mit Sicherheit geläufiger als der trockenen Phantasie eines Juristen. Ich könnte mir aber etwa eine Baumgruppe in sonst ausgeräumter Flur in der Windung eines Baches vorstellen usw.

Schliesslich ist anzumerken, dass auch eine Uferbestockung, die keine Ufervegetation im Sinne des NHG ist, solche besonderen Merkmale der Erfüllung einer Wohlfahrtsfunktion aufweisen kann und als Wald im Rechtssinne zu qualifizieren wäre.

2.5 Fassen wir zusammen:

- Die natürliche Ufervegetation ist durch das NHG (Art. 21) geschützt.
- Ob es sich bei ihr auch um Wald handelt, ist nach den Kriterien des Waldbegriffes (Art. 1 FPolV, Art. 2 E WaG) und nicht nach jenen des Schutzes der Ufervegetation zu prüfen.
- Erfüllt eine Bestockung von ihren Dimensionen her die Mindestkriterien für einen Wald nicht, kann es sich nur um Wald handeln, wenn die Bestockung in besonderem konkret fassbarem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllt. Die Qualifikation als Ufervegetation genügt dafür jedoch nicht, ist aber andererseits auch nicht Voraussetzung.

3. Werfen wir der Vollständigkeit halber nun noch einen Blick auf die zweite Frage, nach den Konsequenzen, wenn Wald gleichzeitig Ufervegetation ist.

Sie treten hervor, wenn es um die Beurteilung eines Rodungsgesuchs geht. Im Gegensatz zur Waldfeststellung stehen hier nicht mehr technische Fragen der Feststellung eines Sachverhalts im Vordergrund, vielmehr geht es um eine Interessenabwägung und entsprechend um Wertungen. Das Problem ist daher anders anzugehen.

Die zuständige Forstbehörde hat zwei Interessenabwägungen vorzunehmen, die eine in bezug auf die Rodung, die andere in bezug auf die Ersatzaufforstung. In beiden darf sie nicht allein auf forstliche Kriterien abstellen, sondern muss unter anderem auch die Interessen des NHG mit einbeziehen (Art. 26 Abs. 4 FPolV/Art. 6 Abs. 3 E WaG; Art. 18 Abs. 1ter NHG). Geht es mit dem Wald gleichzeitig um die Beseitigung von Ufervegetation, müssen zusätzlich verschiedene Verfahren koordiniert werden.

Konkret ist beim Rodungsgesuch zu prüfen, ob Ufervegetation betroffen ist. Ist dies der Fall, ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass er neben einer Rodungsbewilligung auch eine solche für die Beseitigung der Ufervegetation nach Artikel 22 Absatz 2 NHG braucht. Vorteilhafterweise werden nun beide Verfahren koordiniert, das heisst von den zuständigen Behörden in engem Kontakt bearbeitet. Dies gilt für die Interessenabwägung bezüglich der Beseitigung (Art. 26 FPolV/Art. 6 E WaG und Art. 22 Abs. 2 NHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1ter NHG) wie für den Ersatz (Art. 26 FPolV/Art. 8 E WaG und Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Die Interessenabwägung und die Anforderungen an den Ersatz müssen sowohl der FPolV wie dem NHG genügen (BGE 115 Ib 224ff betreffend Kraftwerk Martina Pradella).

Wurden die Verfahren koordiniert, und ist für beide Bewilligungen die gleiche Behörde zuständig (zum Beispiel Regierungsrat), so können die Bewilligungen in einer Verfügung zusammengelegt werden. Es muss jedoch klar aus der Verfügung hervorgehen, dass damit zwei Bewilligungen erteilt werden und dass beide angefochten werden können.

Verfasser: Hans-Peter Jenni, Fürsprecher, Tavelweg 23, CH-3006 Bern.